

TE Vwgh Erkenntnis 2015/3/24 2013/15/0002

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.03.2015

Index

20/02 Familienrecht;

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag;

Norm

EheG §82 Abs1 Z3;

EStG 1988 §20 Abs1 Z2 lit a;

EStG 1988 §4 Abs1;

EStG 1988 §4 Abs4;

1. EheG § 82 heute
2. EheG § 82 gültig ab 01.01.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 75/2009
3. EheG § 82 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 125/1999
4. EheG § 82 gültig von 01.07.1978 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 280/1978
1. EStG 1988 § 20 heute
2. EStG 1988 § 20 gültig von 01.01.2023 bis 06.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2022
3. EStG 1988 § 20 gültig ab 07.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 194/2022
4. EStG 1988 § 20 gültig von 01.03.2022 bis 06.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2022
5. EStG 1988 § 20 gültig von 01.01.2016 bis 28.02.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 118/2015
6. EStG 1988 § 20 gültig von 15.08.2015 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 118/2015
7. EStG 1988 § 20 gültig von 01.03.2014 bis 14.08.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 13/2014
8. EStG 1988 § 20 gültig von 21.03.2013 bis 28.02.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 53/2013
9. EStG 1988 § 20 gültig von 01.04.2012 bis 20.03.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2012
10. EStG 1988 § 20 gültig von 01.04.2012 bis 31.03.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 76/2011
11. EStG 1988 § 20 gültig von 01.04.2012 bis 01.08.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
12. EStG 1988 § 20 gültig von 02.08.2011 bis 31.03.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 76/2011
13. EStG 1988 § 20 gültig von 18.06.2009 bis 01.08.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2009
14. EStG 1988 § 20 gültig von 31.12.2005 bis 17.06.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 161/2005
15. EStG 1988 § 20 gültig von 05.06.2004 bis 30.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2004
16. EStG 1988 § 20 gültig von 21.08.2003 bis 04.06.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2003
17. EStG 1988 § 20 gültig von 15.07.1999 bis 20.08.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/1999
18. EStG 1988 § 20 gültig von 13.01.1999 bis 14.07.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 28/1999
19. EStG 1988 § 20 gültig von 01.01.1999 bis 12.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 79/1998
20. EStG 1988 § 20 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 128/1997

21. EStG 1988 § 20 gültig von 01.05.1996 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 201/1996
22. EStG 1988 § 20 gültig von 05.05.1995 bis 30.04.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 297/1995
23. EStG 1988 § 20 gültig von 01.01.1995 bis 04.05.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 21/1995
24. EStG 1988 § 20 gültig von 27.08.1994 bis 31.12.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 681/1994
25. EStG 1988 § 20 gültig von 01.12.1993 bis 26.08.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 818/1993
26. EStG 1988 § 20 gültig von 30.07.1988 bis 30.11.1993

1. EStG 1988 § 4 heute
2. EStG 1988 § 4 gültig ab 30.07.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2026
3. EStG 1988 § 4 gültig von 01.01.2026 bis 29.07.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 97/2025
4. EStG 1988 § 4 gültig von 01.07.2025 bis 31.12.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 25/2025
5. EStG 1988 § 4 gültig von 19.03.2025 bis 30.06.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 7/2025
6. EStG 1988 § 4 gültig von 10.10.2024 bis 18.03.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2024
7. EStG 1988 § 4 gültig von 23.12.2023 bis 09.10.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2023
8. EStG 1988 § 4 gültig von 01.09.2023 bis 22.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2023
9. EStG 1988 § 4 gültig von 22.07.2023 bis 31.08.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2023
10. EStG 1988 § 4 gültig von 28.10.2022 bis 21.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 163/2022
11. EStG 1988 § 4 gültig von 20.07.2022 bis 27.10.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 108/2022
12. EStG 1988 § 4 gültig von 31.12.2021 bis 19.07.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 227/2021
13. EStG 1988 § 4 gültig von 30.10.2019 bis 30.12.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2019
14. EStG 1988 § 4 gültig von 01.01.2018 bis 29.10.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 105/2017
15. EStG 1988 § 4 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 163/2015
16. EStG 1988 § 4 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 34/2015
17. EStG 1988 § 4 gültig von 01.01.2016 bis 28.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 118/2015
18. EStG 1988 § 4 gültig von 29.12.2015 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 163/2015
19. EStG 1988 § 4 gültig von 15.08.2015 bis 28.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 118/2015
20. EStG 1988 § 4 gültig von 30.12.2014 bis 14.08.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 105/2014
21. EStG 1988 § 4 gültig von 01.01.2013 bis 29.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2012
22. EStG 1988 § 4 gültig von 15.12.2012 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2012
23. EStG 1988 § 4 gültig von 01.04.2012 bis 14.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2012
24. EStG 1988 § 4 gültig von 01.04.2012 bis 31.03.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2012
25. EStG 1988 § 4 gültig von 31.12.2010 bis 31.03.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
26. EStG 1988 § 4 gültig von 18.06.2009 bis 30.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2009
27. EStG 1988 § 4 gültig von 01.04.2009 bis 17.06.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 26/2009
28. EStG 1988 § 4 gültig von 01.01.2008 bis 31.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 102/2007
29. EStG 1988 § 4 gültig von 29.12.2007 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2007
30. EStG 1988 § 4 gültig von 24.05.2007 bis 28.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2007
31. EStG 1988 § 4 gültig von 27.06.2006 bis 23.05.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2006
32. EStG 1988 § 4 gültig von 31.12.2005 bis 26.06.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 161/2005
33. EStG 1988 § 4 gültig von 20.08.2005 bis 30.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2005
34. EStG 1988 § 4 gültig von 16.02.2005 bis 19.08.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/2005
35. EStG 1988 § 4 gültig von 31.12.2004 bis 15.02.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 180/2004
36. EStG 1988 § 4 gültig von 05.06.2004 bis 30.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2004
37. EStG 1988 § 4 gültig von 31.12.2003 bis 04.06.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 133/2003
38. EStG 1988 § 4 gültig von 20.12.2003 bis 30.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 124/2003
39. EStG 1988 § 4 gültig von 21.08.2003 bis 19.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2003
40. EStG 1988 § 4 gültig von 05.10.2002 bis 20.08.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 155/2002
41. EStG 1988 § 4 gültig von 14.08.2002 bis 04.10.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2002
42. EStG 1988 § 4 gültig von 27.04.2002 bis 13.08.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2002
43. EStG 1988 § 4 gültig von 06.01.2001 bis 26.04.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2001
44. EStG 1988 § 4 gültig von 15.07.1999 bis 05.01.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/1999
45. EStG 1988 § 4 gültig von 31.12.1996 bis 14.07.1999 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 797/1996

46. EStG 1988 § 4 gültig von 31.12.1996 bis 30.12.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 755/1996
47. EStG 1988 § 4 gültig von 01.05.1996 bis 30.12.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 201/1996
48. EStG 1988 § 4 gültig von 27.08.1994 bis 30.04.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 680/1994
49. EStG 1988 § 4 gültig von 01.12.1993 bis 26.08.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 818/1993
50. EStG 1988 § 4 gültig von 01.09.1993 bis 30.11.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 694/1993
51. EStG 1988 § 4 gültig von 01.07.1990 bis 31.08.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 281/1990
52. EStG 1988 § 4 gültig von 30.12.1989 bis 30.06.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 660/1989
53. EStG 1988 § 4 gültig von 30.07.1988 bis 29.12.1989

1. EStG 1988 § 4 heute
2. EStG 1988 § 4 gültig ab 30.07.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2026
3. EStG 1988 § 4 gültig von 01.01.2026 bis 29.07.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 97/2025
4. EStG 1988 § 4 gültig von 01.07.2025 bis 31.12.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 25/2025
5. EStG 1988 § 4 gültig von 19.03.2025 bis 30.06.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 7/2025
6. EStG 1988 § 4 gültig von 10.10.2024 bis 18.03.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2024
7. EStG 1988 § 4 gültig von 23.12.2023 bis 09.10.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2023
8. EStG 1988 § 4 gültig von 01.09.2023 bis 22.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2023
9. EStG 1988 § 4 gültig von 22.07.2023 bis 31.08.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2023
10. EStG 1988 § 4 gültig von 28.10.2022 bis 21.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 163/2022
11. EStG 1988 § 4 gültig von 20.07.2022 bis 27.10.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 108/2022
12. EStG 1988 § 4 gültig von 31.12.2021 bis 19.07.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 227/2021
13. EStG 1988 § 4 gültig von 30.10.2019 bis 30.12.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2019
14. EStG 1988 § 4 gültig von 01.01.2018 bis 29.10.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 105/2017
15. EStG 1988 § 4 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 163/2015
16. EStG 1988 § 4 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 34/2015
17. EStG 1988 § 4 gültig von 01.01.2016 bis 28.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 118/2015
18. EStG 1988 § 4 gültig von 29.12.2015 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 163/2015
19. EStG 1988 § 4 gültig von 15.08.2015 bis 28.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 118/2015
20. EStG 1988 § 4 gültig von 30.12.2014 bis 14.08.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 105/2014
21. EStG 1988 § 4 gültig von 01.01.2013 bis 29.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2012
22. EStG 1988 § 4 gültig von 15.12.2012 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2012
23. EStG 1988 § 4 gültig von 01.04.2012 bis 14.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2012
24. EStG 1988 § 4 gültig von 01.04.2012 bis 31.03.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2012
25. EStG 1988 § 4 gültig von 31.12.2010 bis 31.03.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
26. EStG 1988 § 4 gültig von 18.06.2009 bis 30.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2009
27. EStG 1988 § 4 gültig von 01.04.2009 bis 17.06.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 26/2009
28. EStG 1988 § 4 gültig von 01.01.2008 bis 31.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 102/2007
29. EStG 1988 § 4 gültig von 29.12.2007 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2007
30. EStG 1988 § 4 gültig von 24.05.2007 bis 28.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2007
31. EStG 1988 § 4 gültig von 27.06.2006 bis 23.05.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2006
32. EStG 1988 § 4 gültig von 31.12.2005 bis 26.06.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 161/2005
33. EStG 1988 § 4 gültig von 20.08.2005 bis 30.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2005
34. EStG 1988 § 4 gültig von 16.02.2005 bis 19.08.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/2005
35. EStG 1988 § 4 gültig von 31.12.2004 bis 15.02.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 180/2004
36. EStG 1988 § 4 gültig von 05.06.2004 bis 30.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2004
37. EStG 1988 § 4 gültig von 31.12.2003 bis 04.06.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 133/2003
38. EStG 1988 § 4 gültig von 20.12.2003 bis 30.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 124/2003
39. EStG 1988 § 4 gültig von 21.08.2003 bis 19.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2003
40. EStG 1988 § 4 gültig von 05.10.2002 bis 20.08.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 155/2002
41. EStG 1988 § 4 gültig von 14.08.2002 bis 04.10.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2002
42. EStG 1988 § 4 gültig von 27.04.2002 bis 13.08.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2002
43. EStG 1988 § 4 gültig von 06.01.2001 bis 26.04.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2001

44. EStG 1988 § 4 gültig von 15.07.1999 bis 05.01.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/1999
45. EStG 1988 § 4 gültig von 31.12.1996 bis 14.07.1999 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 797/1996
46. EStG 1988 § 4 gültig von 31.12.1996 bis 30.12.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 755/1996
47. EStG 1988 § 4 gültig von 01.05.1996 bis 30.12.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 201/1996
48. EStG 1988 § 4 gültig von 27.08.1994 bis 30.04.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 680/1994
49. EStG 1988 § 4 gültig von 01.12.1993 bis 26.08.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 818/1993
50. EStG 1988 § 4 gültig von 01.09.1993 bis 30.11.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 694/1993
51. EStG 1988 § 4 gültig von 01.07.1990 bis 31.08.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 281/1990
52. EStG 1988 § 4 gültig von 30.12.1989 bis 30.06.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 660/1989
53. EStG 1988 § 4 gültig von 30.07.1988 bis 29.12.1989

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Zorn und die Hofrätin Dr. Büsser sowie die Hofräte MMag. Maislinger, Mag. Novak und Dr. Sutter als Richter, im Beisein des Schriftführers Mag. Dr. Hohenecker, über die Beschwerde der S A in N, vertreten durch die bpv Hügel Rechtsanwälte OG in 2500 Baden bei Wien, Hauptplatz 9-13, gegen den Bescheid des unabhängigen Finanzsenates, Außenstelle Wien, vom 20. November 2012, Zl. RV/0792-W/12, betreffend Einkommensteuer 2004 bis 2006, zu Recht erkannt:

Spruch

Der angefochtene Bescheid wird wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufgehoben.

Der Bund hat der Beschwerdeführerin Aufwendungen in der Höhe von EUR 1.326,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen. Das Mehrbegehren wird abgewiesen.

Begründung

Die Beschwerdeführerin war von 1989 bis 2003 mit KT verheiratet. Im Jahr 1989 gründete das Ehepaar eine Immobilien GmbH. Die Beschwerdeführerin betrieb weiters ab 1990 ein eigenes Einzelunternehmen (Immobilienhandel).

Die Ehe der Beschwerdeführerin wurde am 11. November 2003 geschieden. Im Scheidungsvergleich wurde u.a. vereinbart:

"8) Hinsichtlich der 3/4-Anteile (BLNR 5) an der Liegenschaft (X), die im Eigentum der Ehefrau stehen, räumt die Ehefrau dem Ehemann das Eigentum an der Hälfte dieses 3/4-Anteils ein und verpflichtet sich auf jederzeitiges Verlangen des Ehemanns, sämtliche in diesem Zusammenhang erforderlichen Erklärungen abzugeben. "8) Hinsichtlich der 3/4-Anteile (BLNR 5) an der Liegenschaft (römisch zehn), die im Eigentum der Ehefrau stehen, räumt die Ehefrau dem Ehemann das Eigentum an der Hälfte dieses 3/4-Anteils ein und verpflichtet sich auf jederzeitiges Verlangen des Ehemanns, sämtliche in diesem Zusammenhang erforderlichen Erklärungen abzugeben.

Sämtliche in Zusammenhang mit der Liegenschaft stehenden Lasten und Gewinne (z.B. aus einem Verkauf) werden je zur Hälfte von den Parteien getragen bzw. gezogen. Das gilt insbesondere für die Kredite bei (Y) und für die Mieteinnahmen aus der Liegenschaft."

Mit Kaufvertrag vom 21. Mai 2004 veräußerte die Beschwerdeführerin die im Scheidungsvergleich angeführten 3/4-Anteile der Liegenschaft X an die U AG. Mit Kaufvertrag vom 21. Mai 2004 veräußerte die Beschwerdeführerin die im Scheidungsvergleich angeführten 3/4-Anteile der Liegenschaft römisch zehn an die U AG.

KT erhob am 25. Mai 2004 gegen die Beschwerdeführerin Klage auf Zahlung der Hälfte des Kaufpreises (vermindert um Lasten der Liegenschaft). Die Beschwerdeführerin bestritt das Klagebegehren und machte insbesondere geltend, es sei vereinbart worden, dass der Veräußerungserlös (abzüglich der Lasten) ausschließlich ihr zustehen solle. Auch sei die Liegenschaft im Zeitpunkt der Scheidung Betriebsvermögen des Einzelunternehmens der Beschwerdeführerin gewesen, sodass diese nicht der nachehelichen Aufteilung unterlegen wäre. Mit Urteil des Bezirksgerichtes B vom 19. Oktober 2005 wurde die Beschwerdeführerin zur Zahlung des (eingeschränkten) Klagsbetrages an KT verpflichtet.

In ihrer Einkommensteuererklärung für das Jahr 2004 hatte die Beschwerdeführerin den Erlös aus der Veräußerung der 3/4-Anteile der Liegenschaft X zur Gänze berücksichtigt und beantragt, den Veräußerungsgewinn auf drei Jahre zu verteilen. Mit Berufungsvorentscheidung des Finanzamtes vom 25. Oktober 2006 erfolgte eine erklärungskonforme Festsetzung der Einkommensteuer 2004. Mit Bescheid des Finanzamtes vom 19. Juli 2007 wurde die

Einkommensteuer 2005 festgesetzt, wobei insbesondere - der Erklärung der Beschwerdeführerin folgend - ein Drittel des Gewinnes aus der Veräußerung der Liegenschaft X als gewerbliche Einkünfte berücksichtigt wurden. In ihrer Einkommensteuererklärung für das Jahr 2004 hatte die Beschwerdeführerin den Erlös aus der Veräußerung der 3/4-Anteile der Liegenschaft römisch zehn zur Gänze berücksichtigt und beantragt, den Veräußerungsgewinn auf drei Jahre zu verteilen. Mit Berufungsvorentscheidung des Finanzamtes vom 25. Oktober 2006 erfolgte eine erklärungs-gemäße Festsetzung der Einkommensteuer 2004. Mit Bescheid des Finanzamtes vom 19. Juli 2007 wurde die Einkommensteuer 2005 festgesetzt, wobei insbesondere - der Erklärung der Beschwerdeführerin folgend - ein Drittel des Gewinnes aus der Veräußerung der Liegenschaft römisch zehn als gewerbliche Einkünfte berücksichtigt wurden.

Die Beschwerdeführerin erhob gegen diese Bescheide Berufung bzw. Vorlageantrag. Sie machte geltend, die Einkünfte aus dem Einzelunternehmen seien nicht ihr, sondern dem KT zuzurechnen, da nur dieser über die Vermögenswerte habe verfügen können und auch verfügt habe. Die Beschwerdeführerin habe in keiner Phase der aufrechten Ehe Unternehmerinitiative gesetzt oder faktisches Unternehmerrisiko übernommen.

Im Rahmen der mündlichen Berufungsverhandlung vom 9. November 2011 wurde festgehalten, dass zwischen den Parteien des Abgabensverfahrens Einvernehmen darüber bestehe, dass das Einzelunternehmen der Beschwerdeführerin im Jahr 2004 noch bestanden habe; im Betriebsvermögen sei nur mehr der Anteil an der Liegenschaft X gewesen. Der Vorsitzende des Berufungssenates hielt sodann vor, nach dem bisherigen Verfahrensstand sei von einer Entnahme des Hälfteanteils an dem Liegenschaftsanteil im Jahr 2003 aufgrund des Scheidungsvergleichs auszugehen. Beide Parteienvertreter hielten diese Ansicht für zutreffend. Die Beschwerdeführerin schränkte daraufhin die Berufungen dahingehend ein, dass im Jahr 2004 ein Aufgabegewinn lediglich im Umfang des der Beschwerdeführerin verbliebenen Hälfteanteils aus dem Dreiviertelanteil zu versteuern sei; dies auf drei Jahre verteilt. Der Vertreter des Finanzamtes erklärte, mit der Erlassung von Berufungsvorentscheidungen in diesem Sinne einverstanden zu sein. Im Rahmen der mündlichen Berufungsverhandlung vom 9. November 2011 wurde festgehalten, dass zwischen den Parteien des Abgabensverfahrens Einvernehmen darüber bestehe, dass das Einzelunternehmen der Beschwerdeführerin im Jahr 2004 noch bestanden habe; im Betriebsvermögen sei nur mehr der Anteil an der Liegenschaft römisch zehn gewesen. Der Vorsitzende des Berufungssenates hielt sodann vor, nach dem bisherigen Verfahrensstand sei von einer Entnahme des Hälfteanteils an dem Liegenschaftsanteil im Jahr 2003 aufgrund des Scheidungsvergleichs auszugehen. Beide Parteienvertreter hielten diese Ansicht für zutreffend. Die Beschwerdeführerin schränkte daraufhin die Berufungen dahingehend ein, dass im Jahr 2004 ein Aufgabegewinn lediglich im Umfang des der Beschwerdeführerin verbliebenen Hälfteanteils aus dem Dreiviertelanteil zu versteuern sei; dies auf drei Jahre verteilt. Der Vertreter des Finanzamtes erklärte, mit der Erlassung von Berufungsvorentscheidungen in diesem Sinne einverstanden zu sein.

Mit Berufungsvorentscheidungen des Finanzamtes vom 5. Dezember 2011 wurde die Einkommensteuer für die Jahre 2004 und 2005 entsprechend neu festgesetzt. Ebenfalls mit Bescheid vom 5. Dezember 2011 wurde die Einkommensteuer 2006 (nach Wiederaufnahme des Verfahrens gemäß § 303 Abs. 4 BAO) festgesetzt. Dieser Bescheid wurde aufgrund einer Feststellung eines anderen Finanzamtes mit Bescheid vom 24. Jänner 2012 gemäß § 295 BAO abgeändert. Mit Berufungsvorentscheidungen des Finanzamtes vom 5. Dezember 2011 wurde die Einkommensteuer für die Jahre 2004 und 2005 entsprechend neu festgesetzt. Ebenfalls mit Bescheid vom 5. Dezember 2011 wurde die Einkommensteuer 2006 (nach Wiederaufnahme des Verfahrens gemäß Paragraph 303, Absatz 4, BAO) festgesetzt. Dieser Bescheid wurde aufgrund einer Feststellung eines anderen Finanzamtes mit Bescheid vom 24. Jänner 2012 gemäß Paragraph 295, BAO abgeändert.

Die Beschwerdeführerin erhob gegen diese Bescheide Berufung bzw. Vorlageantrag und wandte ein, im Rahmen des Veräußerungsgewinnes seien noch Vertretungskosten durch Anwälte zu berücksichtigen, die bisher nicht geltend gemacht worden seien.

Sie legte hiezu drei Honorarnoten von Rechtsanwälten vor.

Mit Verfügung vom 23. Mai 2012 forderte die belangte Behörde die Beschwerdeführerin auf, hinsichtlich dieser Honorarnoten

"jeweils bekannt zu geben, welches Gerichtsverfahren (Angabe

des Aktenkennzeichens und des Gerichtes) die Vertretung durch die Anwälte betroffen hat, über welche Streitgegenstände in diesen Verfahren mit welchem Urteil entschieden wurde.

Außerdem werden Sie ersucht auszuführen, inwieweit diese Aufwendungen (Honorare) im Zusammenhang mit dem in den Jahren 2004 bis 2006 zu versteuernden Veräußerungsgewinn stehen und zu begründen weshalb diese Aufwendungen im Rahmen Ihrer Einkommensteuerveranlagungen steuerlich zu berücksichtigen seien".

Die Beschwerdeführerin teilte hiezu mit Eingabe vom 19. Juni 2012 mit:

"1. Ad Honorarnote (S) über EUR 21.338,10:

Dieses Verfahren wurde uns bei GZ (...) beim Bezirksgericht B(...) geführt. Gegenstand dieses Verfahrens war die Aufteilung des Erlöses aus der Verwertung der Liegenschaftsanteile (X) (im Folgenden 'Liegenschaft'). Dieses Verfahren wurde mit Urteil vom 23.12.2005 beendet. Dieses Verfahren wurde uns bei GZ (...) beim Bezirksgericht B(...) geführt. Gegenstand dieses Verfahrens war die Aufteilung des Erlöses aus der Verwertung der Liegenschaftsanteile (römisch zehn) (im Folgenden 'Liegenschaft'). Dieses Verfahren wurde mit Urteil vom 23.12.2005 beendet.

Das Verfahren steht somit in einem direkten Zusammenhang mit den in den Jahren 2004 bis 2006 versteuerten Veräußerungsgewinnen, weil diese aus der Verwertung der verfahrensgegenständlichen Liegenschaft resultierten. Die von der Anwältin erbrachten Leistungen ergeben sich aus der Leistungsaufstellung gemäß (...).

2. Ad. Honorarnote (S) über EUR 5.666,26 vom 22.02.2006:

Das Verfahren lief beim Landesgericht S(...). In diesem Verfahren wurde versucht, eine Forderung gegen Herrn (KT) geltend zu machen, die als Gegenforderung gegen die von ihm in dem in Punkt 1. angeführten Verfahren geltend gemachte Forderung aus der Veräußerung der verfahrensgegenständlichen Liegenschaft resultierenden Verwertungserlös ins Treffen geführt werden sollte. Mit der geltend gemachten Forderung wollte die (Beschwerdeführerin) gegen die Forderung des Herrn (KT) aufrechnen. Somit steht auch diese anwaltliche Leistung in einem sachlichen Zusammenhang mit der verfahrensgegenständlichen Liegenschaft und damit zu den in den Jahren 2004 bis 2006 versteuerten Veräußerungsgewinnen. Im Verfahren wurde Ruhen vereinbart.

Die anwaltlichen Leistungen ergeben sich aus der Leistungsaufstellung gemäß (...).

3. Ad Honorarnote (L) über EUR 5.792,64 vom 21.02.2006:

Dieses Verfahren lief beim Bezirksgericht (P). Gegenstand dieses Verfahrens war die Anfechtung eines Scheidungsvergleiches. Ein wesentlicher Teil des Scheidungsvergleiches war die Aufteilung der verfahrensgegenständlichen Liegenschaft. Somit ist auch hier der Konnex zur verfahrensgegenständlichen Liegenschaft und den verfahrensgegenständlichen Veräußerungsgewinnen gegeben. Die Leistungsaufstellung des einschreitenden Anwaltes wurde bereits (...) der Berufung beigelegt."

Mit dem angefochtenen Bescheid gab die belangte Behörde - nach Durchführung einer weiteren mündlichen Berufungsverhandlung -

den Berufungen teilweise Folge und änderte die Bescheide betreffend Einkommensteuer für die Jahre 2004 bis 2006 ab. Hinsichtlich der Bemessungsgrundlagen und der Höhe der Abgaben verwies die belangte Behörde betreffend Einkommensteuer 2004 und 2005 auf die Berufungsvorentscheidungen vom 5. Dezember 2011 und betreffend Einkommensteuer 2006 auf den gemäß § 295 Abs. 1 BAO geänderten Bescheid vom 24. Jänner 2012. den Berufungen teilweise Folge und änderte die Bescheide betreffend Einkommensteuer für die Jahre 2004 bis 2006 ab. Hinsichtlich der Bemessungsgrundlagen und der Höhe der Abgaben verwies die belangte Behörde betreffend Einkommensteuer 2004 und 2005 auf die Berufungsvorentscheidungen vom 5. Dezember 2011 und betreffend Einkommensteuer 2006 auf den gemäß Paragraph 295, Absatz eins, BAO geänderten Bescheid vom 24. Jänner 2012.

Begründend führte die belangte Behörde nach Wiedergabe des Verwaltungsgeschehens im Wesentlichen aus, Kosten eines Zivilprozesses seien grundsätzlich Betriebsausgaben, sofern der Prozess objektiv mit dem Betrieb zusammen hänge und die im Prozess strittigen Beträge steuerlich zu erfassen seien. Bei gegenseitiger Aufrechnung betrieblicher und nicht betrieblicher Forderungen sei maßgeblich, ob im Prozess die betrieblich veranlasste Forderung strittig sei.

Im Verfahren betreffend die Klage des KT auf Geldleistung sei die Forderung des KT auf Herausgabe des Hälfteerlöses aus dem Verkauf des 3/4-Anteiles der Liegenschaft X strittig gewesen. Dieser Hälfteerlös sei im Rahmen der Einkünfte

aus Gewerbebetrieb der Beschwerdeführerin vom Finanzamt nicht versteuert worden. Der Prozess um diese Geldforderung sei ein privater Streit aufgrund der Vereinbarung im Scheidungsvergleich. Auch betreffend das Verfahren vor dem Landesgericht bestehe kein Zusammenhang mit dem Gewerbebetrieb der Beschwerdeführerin, weil die Beschwerdeführerin in diesem Zivilverfahren den KT auf Zahlung von 145.000 EUR aus der Auflösung der GmbH, welche die Eheleute bis 2005 betrieben hätten, geklagt habe. Die dritte Honorarnote betreffe ein Verfahren vor dem Bezirksgericht P wegen Anfechtung des Scheidungsvergleiches. Die Anfechtung eines Scheidungsvergleiches betreffe die Privatsphäre der Beschwerdeführerin; auch hier bestehe kein Veranlassungszusammenhang mit den Einkünften der Beschwerdeführerin als Einzelunternehmerin. Im Verfahren betreffend die Klage des KT auf Geldleistung sei die Forderung des KT auf Herausgabe des Hälfteerlöses aus dem Verkauf des 3/4-Anteiles der Liegenschaft römisch zehn strittig gewesen. Dieser Hälfteerlös sei im Rahmen der Einkünfte aus Gewerbebetrieb der Beschwerdeführerin vom Finanzamt nicht versteuert worden. Der Prozess um diese Geldforderung sei ein privater Streit aufgrund der Vereinbarung im Scheidungsvergleich. Auch betreffend das Verfahren vor dem Landesgericht bestehe kein Zusammenhang mit dem Gewerbebetrieb der Beschwerdeführerin, weil die Beschwerdeführerin in diesem Zivilverfahren den KT auf Zahlung von 145.000 EUR aus der Auflösung der GmbH, welche die Eheleute bis 2005 betrieben hätten, geklagt habe. Die dritte Honorarnote betreffe ein Verfahren vor dem Bezirksgericht P wegen Anfechtung des Scheidungsvergleiches. Die Anfechtung eines Scheidungsvergleiches betreffe die Privatsphäre der Beschwerdeführerin; auch hier bestehe kein Veranlassungszusammenhang mit den Einkünften der Beschwerdeführerin als Einzelunternehmerin.

Gegen diesen Bescheid wendet sich die Beschwerde. Die Beschwerdeführerin erachtet sich durch den angefochtenen Bescheid in dem Recht auf Anerkennung der Aufwendungen bezüglich der angeführten Honorarnoten im Rahmen der Einkünfte aus Gewerbebetrieb aus ihrem Einzelunternehmen als Betriebsausgaben der Jahre 2004 bis 2006 verletzt.

Der Verwaltungsgerichtshof hat nach Vorlage der Akten des Verwaltungsverfahrens und Erstattung einer Gegenschrift durch die belangte Behörde sowie Vorlage einer Replik durch die Beschwerdeführerin erwogen:

Gemäß § 4 Abs. 4 EStG 1988 sind Betriebsausgaben die Aufwendungen oder Ausgaben, die durch den Betrieb veranlasst sind. Gemäß § 20 Abs. 1 Z 2 lit. a EStG 1988 dürfen Aufwendungen oder Ausgaben für die Lebensführung bei den einzelnen Einkünften nicht abgezogen werden, selbst wenn sie die wirtschaftliche oder gesellschaftliche Stellung des Steuerpflichtigen mit sich bringt und sie zur Förderung des Berufes oder der Tätigkeit des Steuerpflichtigen erfolgen. Gemäß Paragraph 4, Absatz 4, EStG 1988 sind Betriebsausgaben die Aufwendungen oder Ausgaben, die durch den Betrieb veranlasst sind. Gemäß Paragraph 20, Absatz eins, Ziffer 2, Litera a, EStG 1988 dürfen Aufwendungen oder Ausgaben für die Lebensführung bei den einzelnen Einkünften nicht abgezogen werden, selbst wenn sie die wirtschaftliche oder gesellschaftliche Stellung des Steuerpflichtigen mit sich bringt und sie zur Förderung des Berufes oder der Tätigkeit des Steuerpflichtigen erfolgen.

Die Kosten eines Zivilprozesses sind Betriebsausgaben, soweit sie betrieblich veranlasst sind. Es kommt dabei auf den Prozessgegenstand an, dieser muss objektiv betrieblicher Natur sein (vgl. das hg. Erkenntnis vom 10. Dezember 1991, 91/14/0154). Entscheidend ist, welcher Anspruch im Prozess strittig ist. Werden betrieblich veranlasste und nicht betrieblich veranlasste Forderungen und Verbindlichkeiten gegeneinander aufgerechnet, ist maßgebend, ob die betrieblich veranlasste Forderung strittig ist (vgl. das hg. Erkenntnis vom 7. Oktober 2003, 2001/15/0221, VwSlg. 7869/F; vgl. auch das Urteil des Bundesfinanzhofes vom 13. April 2010, VIII R 27/08: Rechtsverfolgungskosten teilen als Folgekosten das rechtliche Schicksal der Zahlung, um die gestritten wurde). Die Kosten eines Zivilprozesses sind Betriebsausgaben, soweit sie betrieblich veranlasst sind. Es kommt dabei auf den Prozessgegenstand an, dieser muss objektiv betrieblicher Natur sein (vergleiche, das hg. Erkenntnis vom 10. Dezember 1991, 91/14/0154). Entscheidend ist, welcher Anspruch im Prozess strittig ist. Werden betrieblich veranlasste und nicht betrieblich veranlasste Forderungen und Verbindlichkeiten gegeneinander aufgerechnet, ist maßgebend, ob die betrieblich veranlasste Forderung strittig ist (vergleiche, das hg. Erkenntnis vom 7. Oktober 2003, 2001/15/0221, VwSlg. 7869/F; vergleiche, auch das Urteil des Bundesfinanzhofes vom 13. April 2010, VIII R 27/08: Rechtsverfolgungskosten teilen als Folgekosten das rechtliche Schicksal der Zahlung, um die gestritten wurde).

Aufwendungen für die Ehescheidung und Folgekosten sind stets durch die Lebensführung veranlasst. Auch jene Folgekosten einer Ehescheidung, die zur Regelung der Vermögensverhältnisse unter den geschiedenen Ehegatten entstehen, sind nicht abzugsfähig; dies selbst dann, wenn eine Einkunftsquelle Streitgegenstand ist (vgl. Doralt/Kofler, EStG 11, § 20 Tz 163 "Ehescheidung", mwN; Hofstätter/Reichel, § 20 Tz 5 "Prozeßkosten"). Derartige Aufwendungen sind

auch dann, wenn eine Anspruchsbefriedigung aus betrieblichen Mitteln erfolgt, nicht durch den Betrieb, sondern durch die Scheidungsvereinbarung veranlasst (vgl. - zu Aufwendungen im Erbfall - das hg. Erkenntnis vom 7. Juli 2011, 2008/15/0142, VwSlg. 8656/F, mwN). Aufwendungen für die Ehescheidung und Folgekosten sind stets durch die Lebensführung veranlasst. Auch jene Folgekosten einer Ehescheidung, die zur Regelung der Vermögensverhältnisse unter den geschiedenen Ehegatten entstehen, sind nicht abzugsfähig; dies selbst dann, wenn eine Einkunftsquelle Streitgegenstand ist (vergleiche, Doralt/Kofler, EStG 11, Paragraph 20, Tz 163 "Ehescheidung", mwN; Hofstätter/Reichel, Paragraph 20, Tz 5 "Prozeßkosten"). Derartige Aufwendungen sind auch dann, wenn eine Anspruchsbefriedigung aus betrieblichen Mitteln erfolgt, nicht durch den Betrieb, sondern durch die Scheidungsvereinbarung veranlasst (vergleiche, - zu Aufwendungen im Erbfall - das hg. Erkenntnis vom 7. Juli 2011, 2008/15/0142, VwSlg. 8656/F, mwN).

Die Anfechtung eines Scheidungsvergleiches ist als durch die Lebensführung veranlasst zu beurteilen, auch wenn Gegenstand des Scheidungsvergleiches u.a. eine sich im Betriebsvermögen befindliche Liegenschaft ist, die an sich nicht der (gesetzlichen) nachehelichen Aufteilung unterliegen würde (§ 82 Abs. 1 Z 3 EheG). Die in der Honorarnote L verzeichneten Beträge können sohin nicht als Betriebsausgaben berücksichtigt werden. Gleiches gilt für das mit Urteil des Bezirksgerichtes B endende Verfahren (erste Honorarnote S). Es handelt sich hierbei um Folgekosten zur Regelung der Vermögensverhältnisse der geschiedenen Ehegatten. Die Anfechtung eines Scheidungsvergleiches ist als durch die Lebensführung veranlasst zu beurteilen, auch wenn Gegenstand des Scheidungsvergleiches u.a. eine sich im Betriebsvermögen befindliche Liegenschaft ist, die an sich nicht der (gesetzlichen) nachehelichen Aufteilung unterliegen würde (Paragraph 82, Absatz eins, Ziffer 3, EheG). Die in der Honorarnote L verzeichneten Beträge können sohin nicht als Betriebsausgaben berücksichtigt werden. Gleiches gilt für das mit Urteil des Bezirksgerichtes B endende Verfahren (erste Honorarnote S). Es handelt sich hierbei um Folgekosten zur Regelung der Vermögensverhältnisse der geschiedenen Ehegatten.

Betreffend die zweite Honorarnote S reichen hingegen die Sachverhaltsannahmen der belangten Behörde für eine abschließende rechtliche Beurteilung nicht aus: Das Vorbringen der Beschwerdeführerin zu dieser Honorarnote war im Verwaltungsverfahren - trotz ausdrücklichem Vorhalt der belangten Behörde - wenig konkret. Die belangte Behörde geht davon aus, dass die Beschwerdeführerin gegen ihren ehemaligen Ehemann einen Anspruch aus der Auflösung der gemeinsam betriebenen GmbH geltend gemacht habe. Eine Beteiligung an einer branchengleichen Kapitalgesellschaft (hier Geschäftsgegenstand: Immobilienhandel) gehört zum notwendigen Betriebsvermögen, und zwar unabhängig davon, ob die Beteiligung in die Bilanz aufgenommen wird (vgl. das hg. Erkenntnis vom 26. Februar 2015, 2012/15/0005, mwN). Damit könnte es sich aber um einen Anspruch handeln, der das Betriebsvermögen der Beschwerdeführerin betrifft. Die zur Geltendmachung dieses Anspruches aufgewendeten Kosten könnten somit als Betriebsausgaben zu beurteilen sein. Betreffend die zweite Honorarnote S reichen hingegen die Sachverhaltsannahmen der belangten Behörde für eine abschließende rechtliche Beurteilung nicht aus: Das Vorbringen der Beschwerdeführerin zu dieser Honorarnote war im Verwaltungsverfahren - trotz ausdrücklichem Vorhalt der belangten Behörde - wenig konkret. Die belangte Behörde geht davon aus, dass die Beschwerdeführerin gegen ihren ehemaligen Ehemann einen Anspruch aus der Auflösung der gemeinsam betriebenen GmbH geltend gemacht habe. Eine Beteiligung an einer branchengleichen Kapitalgesellschaft (hier Geschäftsgegenstand: Immobilienhandel) gehört zum notwendigen Betriebsvermögen, und zwar unabhängig davon, ob die Beteiligung in die Bilanz aufgenommen wird (vergleiche, das hg. Erkenntnis vom 26. Februar 2015, 2012/15/0005, mwN). Damit könnte es sich aber um einen Anspruch handeln, der das Betriebsvermögen der Beschwerdeführerin betrifft. Die zur Geltendmachung dieses Anspruches aufgewendeten Kosten könnten somit als Betriebsausgaben zu beurteilen sein.

Der angefochtene Bescheid war daher gemäß § 42 Abs. 2 Z 3 VwGG wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufzuheben. Der angefochtene Bescheid war daher gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer 3, VwGG wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufzuheben.

Der Ausspruch über den Aufwandsatz gründet in §§ 47 ff VwGG in Verbindung mit der Verordnung BGBl. II Nr. 455/2008. Das Mehrbegehren (Umsatzsteuer) war abzuweisen, da die genannten Bestimmungen einen darüber hinausgehenden Aufwandsatz nicht vorsehen. Der Ausspruch über den Aufwandsatz gründet in Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der Verordnung Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 455 aus 2008,. Das Mehrbegehren (Umsatzsteuer) war abzuweisen, da die genannten Bestimmungen einen darüber hinausgehenden Aufwandsatz nicht vorsehen.

Die zitierten Bestimmungen über das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof waren gemäß § 79 Abs. 11 letzter

Satz VwGG in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 geltenden Fassung anzuwenden. Die zitierten Bestimmungen über das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof waren gemäß Paragraph 79, Absatz 11, letzter Satz VwGG in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 geltenden Fassung anzuwenden.

Wien, am 24. März 2015

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2015:2013150002.X00

Im RIS seit

07.05.2015

Zuletzt aktualisiert am

15.06.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at